

Pressemitteilung

Ressort: Innenpolitik - Justiz

Solidaritätskundgebung für den gemäß §129b in Untersuchungshaft befindlichen kurdischen Aktivist Ali Ihsan Kitay

Verfahren nach 129b, Isolationshaft, Solidarität gegen Repression, Kundgebung am 11. Februar vor dem Gefängnis am Holstenglacis

Seit dem 12. Oktober 2011 sitzt der kurdische Aktivist Ali Ihsan Kitay in Hamburg wegen des Vorwurfs der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ gemäß § 129b in Haft. Er soll 2007-2008 in Hamburg und der nördlichen Region verantwortlicher Kader der PKK gewesen sein.

Der kurdische Politiker saß bereits mehr als 18 Jahre in der Türkei im Gefängnis und wurde dort mehrfach gefoltert. Nun sitzt Ali Ihsan Kitay in Isolationshaft. Konkrete Straftaten oder Anschläge in Deutschland werden ihm nicht vorgeworfen. Die Generalbundesanwaltschaft (BAW) bewertet die PKK jedoch als terroristische Vereinigung im Ausland.

Mit der Kriminalisierung von KurdInnen nach dem §129b verfolgen die herrschenden Eliten in der Bundesrepublik wirtschaftliche und strategische Ziele. Die Türkei wird als Energiedrehscheibe im Mittleren Osten gesehen. Die AKP dient zudem als „bestes Modell“ der Zusammenarbeit im Rahmen der Kontrolle der Ressourcen Öl und Gas im Mittleren Osten.

Die Regierung Erdogan betreibt auf Weisung ihrer „Grauen Eminenz,“ dem Prediger Fethullah Gülen eine Vernichtungspolitik gegen die kurdische Bevölkerung sowie die emanzipatorische kurdische Bewegung. Das Militär verübt Kriegsverbrechen, es wird wieder auf offener Straße gefoltert, mehr als 6000 PolitikerInnen und AktivistInnen sitzen in Haft. Die Wirtschaft des Landes wird nach neoliberalen Kriterien zugerichtet, jegliche Opposition unterdrückt.

Mit der Kriminalisierung der KurdInnen nach 129b und Demonstrationsverboten sowie Rüstungsexporten beteiligt sich die Bundesregierung, ohne Rücksicht auf die Menschenrechte an einer aggressiven und unwürdigen Politik. Dagegen wird mit dieser Kundgebung Widerstand geleistet. Im Aufruf der VeranstalterInnen, des Solidaritätsbündnisses für Ali Ihsan Kitay heißt es: „Weg mit den §129a und b, Freiheit für Ali Ihsan Kitay und die weiteren kurdischen Gefangenen, Weg mit dem PKK Verbot und der EU-Terrorliste. Unsere Solidarität gegen Ihre Repression.“

Die Kundgebung findet am 11.02.2012 vor dem Gefängnis am Holstenglacis in Hamburg statt .

Für Rückfragen stehen wir gerne unter der e-mail: solibuendnisaliihsan@googlemail.com zur Verfügung

Anhang:

Die Hintergründe der 129b Verfahren gegen kurdische AktivistInnen

Seit dem 12. Oktober 2011 sitzt der kurdische Aktivist Ali Ihsan Kitay in Hamburg wegen des Vorwurfs der „Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung“ gemäß § 129b in Haft. Er soll 2007-2008 in Hamburg und der nördlichen Region verantwortlicher Kader der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) gewesen sein. Ali Ihsan Kitay saß bereits mehr als 18 Jahre in der Türkei im Gefängnis und wurde dort mehrfach gefoltert.

Der Aktivist der kurdischen Bewegung ist den verschärften Bedingungen der Isolationshaft ausgesetzt. Besuche von Verwandten und Bekannten können 14tägig für eine halbe Stunde stattfinden. Die Gespräche mit BesucherInnen finden hinter einer Trennscheibe im beisein von Beamten des LKA statt und werden von den Behörden filmisch aufgezeichnet. Die gesamte Post einschließlich der Verteidigerpost wird überwacht. Seit Wochen hat der Inhaftierte der kein Deutsch spricht, keinen Zugang zu türkischsprachigen Büchern. Diese werden ihm trotz Genehmigung durch den Haftrichter, von der Gefängnisleitung vorenthalten. Das Hamburger Untersuchungsgefängnis ist für seine besonders rigide Praxis, insbesondere im Umgang mit migrantischen Gefangenen, bekannt. Zudem versuchten Wärter, vor einer Beschwerde durch Abgeordnete der Hamburger Bürgerschaft, sogar die Gehrichtung während des Hofgangs vorzuschreiben. Der Hofgang wird mittlerweile mit einem Gefangenen aus dem islamischen Spektrum gewährt, mit dem Gespräche aufgrund unterschiedlicher Muttersprachen jedoch nicht möglich sind.

Der Bundesgerichtshofs entschied am 28. Oktober 2010, dass zukünftig der Paragraph 129b des Strafgesetzbuches »Mitgliedschaft in einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Ausland« gegen die PKK und deren Nachfolgeorganisationen angewandt werden soll. Als eine solche Nachfolgeorganisation ist nach Ansicht der Generalbundesanwaltschaft auch die KCK (Gemeinschaft der Kommunen Kurdistans) zu betrachten. Bisher erfolgten Verurteilungen nach Paragraf 129 (Mitglied einer kriminellen Vereinigung) oder dem Vereinsgesetz (Ahndung mit Geldstrafe).

„Da

- , zu entscheiden, ob eine ausländische Vereinigung terroristisch ist - oder ob sie legitimen Widerstand gegen eine Diktatur leistet oder als legitime Befreiungsbewegung gelten darf,“ kritisiert u.a. die Rechtsanwältin Britta Eder. Diese Entscheidung sei von politischen und geostrategischen Standpunkten und Interessenlagen abhängig, so Eder. Zudem hätten die bisherigen 129 -

werden.

Konkrete Straftaten oder Anschläge in Deutschland werden Ali Ihsan Kitay n

. So habe die PKK seit 2004 auch Ans
. Die Organisation hatte sich jedoch stets von Anschlägen auf Zivilisten distanziert und langjährige Waffenruhen eingehalten. Tatsächlich zu

den Anschlägen bekannt haben sich di

, Syrien Iran und Irak anstrebt und keinen eigenen Staat.

Zwei weitere 28-jährige kurdische Aktivisten, Ridvan Ö. Und Mehmet A. wurden im Juli 2011 festgenommen. Auch in Frankfurt wird seit August 2011 gegen Vakuf M. nach §129b verhandelt. Allen wird vorgeworfen leitende Funktionen innerhalb verschiedener PKK Strukturen eingenommen zu haben. Bei einem weiteren Beschuldigten wurde die Auslieferung aus der Schweiz beantragt. In Hamburg forderte das Bündnis Free Ali Ihsan im Verlauf von Kundgebungen „Weg mit den §129a und b, Freiheit für Ali Ihsan Kitay und die weiteren kurdischen Gefangenen, Weg mit dem PKK Verbot und der EU-Terrorliste.“

Juristischer Hintergrund

Die AnwältInnen der nach §129b kriminalisierten Kurden kritisieren erhebliche Lücken in der Argumentation der BAW. Thema der Verhandlungen muss ihrer Ansicht nach sein, dass es sich beim türkisch-kurdischen Konflikt um einen bewaffneten Konflikt nach Konfliktvölkerrecht handelt.

Auch nach der Erkenntnislage der BAW ist die Guerilla der PKK, die (HPG – Volksverteidigungskräfte), eine in militärischen Formationen gegen überwiegend militärische Ziele auf türkischer Seite vorgehende Organisation. Damit ist sie eine Konfliktpartei in einem bewaffneten Konflikt im Sinne des Völkerrechts. Eine Einstufung der Aktionen der Organisation als Anschläge oder Terror trifft folglich nicht zu.

„Der bewaffnete Kampf der HPG sei gemäß dem 1. Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen nicht illegal, wenn er sich gegen lang anhaltende rassistische oder koloniale Unterdrückung richtet und für das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes im Rahmen des humanitären Völkerrechts geführt wird,“ so Anwälte der Betroffenen kurdischen AktivistInnen. Diese Kriterien sind in Anbetracht der dokumentierten kontinuierlichen, gravierenden Menschenrechtsverletzungen, extralegalen Hinrichtungen und nachgewiesenen Kriegsverbrechen, bis hin zu Chemiewaffeneinsätzen, seitens des türkischen Militärs sowie der Sicherheitskräfte erfüllt. Auch das Heidelberger Institut für Konfliktforschung datiert den Beginn des schweren Konflikts in heutiger Prägung, „der sich seit ca. 30 Jahren militärisch zugespitzt hat,“ auf das Jahr 1920. Tatsächlich wurden die Grenzen zwischen dem Irak, Iran, Syrien und der Türkei 1916 auf Grundlage kolonialer Begehrlichkeiten u.a. Englands, Frankreichs und Deutschlands gezogen. Seitdem leben ca. 50 Millionen KurdInnen mit wenig Möglichkeit zu institutioneller Selbstbestimmung in diesen Staaten.

Politischer Hintergrund

Der politische Hintergrund der Kriminalisierung ist mehr als deutlich. Die Bundesregierung hat aus wirtschaftlichen und geostrategischen Interessen ein großes Interesse die in der Türkei sehr erfolgreich agierende kurdische Bewegung zu schwächen. Es geht um den Zugang zu Öl und Gasressourcen im gesamten Mittleren Osten und den Bau der Nabuccopipeline. Die Türkei, mit der zweitgrößten NATO Armee wird dabei als Bündnispartner und zukünftige Energiedrehscheibe gesehen, die feudalistisch-autoritäre AKP (Wahrheits- und

Gerechtigkeitspartei) Regierung unter Ministerpräsident Erdogan als demokratisch verklärt.

Die Realität, dass die PKK in der kurdischen Bevölkerung verankert ist und seit Jahren auf einen Friedensdialog orientiert, wird dabei konsequent ausgeblendet. Eine emanzipatorische und vor allem gut organisierte basisdemokratische Kraft kann in einer strategisch wichtigen Region gerade in Hinblick auf die Neuaufteilung des Mittleren Ostens scheinbar nicht geduldet werden.

Dass seit 2009 die Repression gegen die kurdische Bewegung in der Türkei auf allen Ebenen wieder massiv verstärkt wurde, dass Folter und extralegale Hinrichtungen gegen Zivilpersonen zunehmen wird dabei ausgeblendet.

Die türkische Armee bombardiert zudem seit den Parlamentswahlen im Juni 2011 kontinuierlich völkerrechtswidrig Rebellenstellungen in den von der kurdischen Bewegung kontrollierten Medya Verteidigungsgebieten im Nordirak. Davon ist allerdings hauptsächlich die Zivilbevölkerung betroffen. Unzählige Dörfer wurden zerstört, ZivilistInnen getötet. Immer wieder wird seit Ende 2009 von Kriegsverbrechen der türkischen Armee bis hin zu Chemiewaffeneinsätzen berichtet. Die graue Eminenz der AKP, der in den USA lebende Prediger und Medienmogul im Stil Berlusconi, Fethullah Gülen, forderte die Regierung im Verlauf einer ca. 45minütigen Videobotschaft bezüglich der KurdInnen unter Beschwörung der nationalen Einheit im Namen Allahs auf, die politisch tätigen Kurden zu vernichten: „Lokalisiert sie, umzingelt sie (...) zerschlagt ihre Einheiten, lasst Feuer auf ihre Häuser regnen, überzieht ihr Klagegeschrei mit noch mehr Wehgeschrei, schneidet ihnen die Wurzeln ab und macht ihrer Sache ein Ende!“ In Bezug auf die Guerilla sagte Gülen darüber hinaus „Ob 500, ob 5000, lass es 50.000 (gemeint sind die kurdischen Guerillas) sein, du hast eine Million (gemeint sind Soldaten), kessele sie ein und vernichte sie.“ Unter diesen Vorzeichen lassen sich die aggressive Kurdenpolitik der AKP und die Forderung nach einer auf Aspekten der Massenvernichtung beruhenden tamilischen Lösung der kurdischen Frage seitens regierungsnaher Kräfte besser verstehen. Mit diesen Aussagen lenkt und bestimmt Gülen die aktuelle Politik gegenüber Kurden und anderen fortschrittlichen Bewegungen in der Türkei.

Als Folge von zahlreichen Verhaftungswellen wurden seit April 2009 mehr als 9800 politische Tätige festgenommen, über 6000 davon inhaftiert. Die meisten von ihnen sind Mitglieder und AktivistInnen aus legalen Parteien und zivilgesellschaftlichen Organisationen, darunter sechs gewählte ParlamentarierInnen und 16 BürgermeisterInnen aus den Reihen der kurdischen BDP, Vertreterinnen der Frauenbewegung, AnwältInnen, JournalistInnen etc.

Fast allen wird Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung der KCK vorgeworfen. KCK ist die Gemeinschaft der Gesellschaften Kurdistans« (Koma Civaken Kurdistan), ein auf Initiative des inhaftierten PKK-Chefs Abdullah Öcalan gebildeter Dachverband, der nach Ansicht der türkischen Staatsanwaltschaft den städtischen Arm der Arbeiterpartei Kurdistans darstellen soll. Selbst der Menschenrechtsbeauftragte des Bundestages, Markus Löhning, äußerte erhebliche rechtsstaatliche Bedenken an diesen Prozessen und sagte: ...Nach meiner Meinung ist das ein Versuch bestimmter Kreise den Entspannungsprozess bezüglich der kurdischen Frage zu unterminieren. Fundamentale Rechte werden bei dem KCK Verfahren verletzt...“.

Die Regierungen in Europa und insbesondere auch der BRD ziehen aus dieser Kritik allerdings keinerlei Konsequenzen. Vielmehr leisten sie mit Waffenlieferungen, sicherheitspolitischer

Zusammenarbeit, einer aggressiven Kolonialpolitik zur Aufteilung des Mittleren Ostens und einer neuen europaweiten Repressionswelle ihren Beitrag zur Bekämpfung der kurdischen Bewegung. Die Inhaftierungen nach §129b stehen in diesem Zusammenhang.

Als Solidaritätsbündnis setzen wir unsere Solidarität gegen ihre Repression.